



Beamtinnen/Beamte

Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung (TzB) wegen Pflege und Zusammenhang mit Ruhegehalt

Blau= rechtlicher Rahmen

Türkis= von der Pflegeperson-der Beamtin / dem Beamten zu erbringen

A Familienbedingte TzB nach §92 Abs.1 Bundesbeamtengesetz (BBG)

FAMILIENBEDINGTE TzB

Voraussetzung:

Kind unter 18 Jahren oder Betreuung oder **Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.**

Dauer / Umfang:

Unbegrenzt bzw. 15 Jahre (**Höchstgrenze von 15 Jahren, wenn weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet wird**)/ Jede gewünschte Form der TzB

Form: Antrag formlos mit Angabe des beabsichtigten Teilzeitumfangs (wöchentliche Arbeitszeit, Dauer Monate)

Es besteht ein Anspruch auf Bewilligung der TzB bei Vorliegen der Voraussetzungen und wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Finanzielle Ausgleiche f. aktive Beamte (Bezüge):

Keine

Auswirkung auf das Ruhegehalt (Versorgung):

Die Arbeitszeitreduzierung der TzB reduziert die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Dies führt zu einer Reduzierung der Versorgungsansprüche!!

B Familienpflegezeit (und TzB) nach §92a BBG

FAMILIENPFLEGEZEIT mit Vorschuss

Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Dauer:

Bis zu 24 Monate mit einer **wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden**

Form:

-Antrag formlos **mit Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder mit ärztlichem Gutachten zur Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden angehörigen Person der Beamtin/des Beamten**

-Antrag muss **Umfang der Arbeitszeit und Dauer der Familienpflegezeit** beinhalten

Es besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Familienpflegezeit bei Vorliegen der Voraussetzungen und wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Finanzielle Ausgleiche f. aktive Beamte (Bezüge) :

Vorschussregelung mit Rückzahlung

Auswirkung auf das Ruhegehalt (Versorgung):

Die Arbeitszeitreduzierung der TzB reduziert die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Finanzielle Ausgleiche Versorgung :

Für Pflegepersonen werden von der Pflegeversicherung unter bestimmten

Voraussetzungen Rentenversicherungsbeiträge (RVB) gezahlt.

Die Versicherungspflicht der nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird konkret in §3 Satz 1, Nr.1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt und erfasst auch Beamte.

Die Feststellung der Beitragspflicht und die Beitragsentrichtung erfolgt durch die Pflegekasse, bei der die pflegebedürftige Person ihre Leistungen erhält.

Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach Umfang der Pflegebedürftigkeit und der geleisteten Pflege.

1. *Voraussetzung für die Zahlung der RVB durch die Pflegeversicherung der zu pflegenden Person ist, dass die Pflegeperson eine/mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrads 2 bis 5 mindestens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegt UND nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.*

Bei Beamtinnen/Beamten als pflegende Personen kann anstelle der Rentenversicherungsbeiträge (unter der gleichen Voraussetzung siehe 1.) ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gezahlt werden.

PFLEGEZUSCHLAG nach §50 d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

2. *Für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, wird ein Pflegezuschlag gewährt.*

3. *Voraussetzung: Der Pflegezuschlag wird nur gewährt, wenn die Pflegezeiten (für die Beamtin/den Beamten) nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (das ist der Fall, wenn die rentenrechtliche Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist).*

C Pflegezeit nach §92b BBG

PFLEGEZEIT mit Vorschuss

Dauer:

Bis zu 6 Monate mit einer *regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden*

Form:

-Antrag formlos

Quellen:

- Dbb-Information „201215_Beamte_Pflege_naher_Angehoeiger“
- Wissenschaftlicher Dienst des dt. Bundestages „WD-6-152-19-pdf“ – Berücksichtigung von Pflegezeiten in der Beamtenversorgung